CORRECTIV

Recherchen für die Gesellschaft

Auskunftsrechte: Argumente für die Auseinandersetzung

Tania Röttger

15. Juni 2019
Hamburg

Ablauf

- Warum braucht man Argumente?
- Zwei unterschiedliche Auskunftsrechte
- Datenbanken
- Beispiel: Grundbuchauszug

Zwei Arten von Auskunftsanspruch

Zwei Arten von Auskunftsanspruch

Für Alle; Dokumente

Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Umweltinformationsgesetz (UIG)

Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Für Journalisten; Fragen auf Antworten

Landespressegesetze (LPG)

Artikel 5 Grundgesetz (Pressefreiheit)

Spezialrechte (z.B. Grundbuchordnung)

[Bundespressegesetz?]

Warum braucht man Argumente?

Warum braucht man Argumente?

Trotz Transparenz-Gebot: Behörden wollen viel verschweigen

Viele Auskunftsanfragen werden abgelehnt

Nicht aufgeben – argumentieren

→ Mit Argumenten aus Gerichtsurteilen zu ähnlichen Fällen

Warum leht Behörde einen Antrag ab?

Behörden müssen rechtlichen Grund nennen

Behörden müssen argumentieren, warum Ausnahme anwendbar ist

Urteilsdatenbanken

IFG/UIG/VIG: lda.brandenburg.de

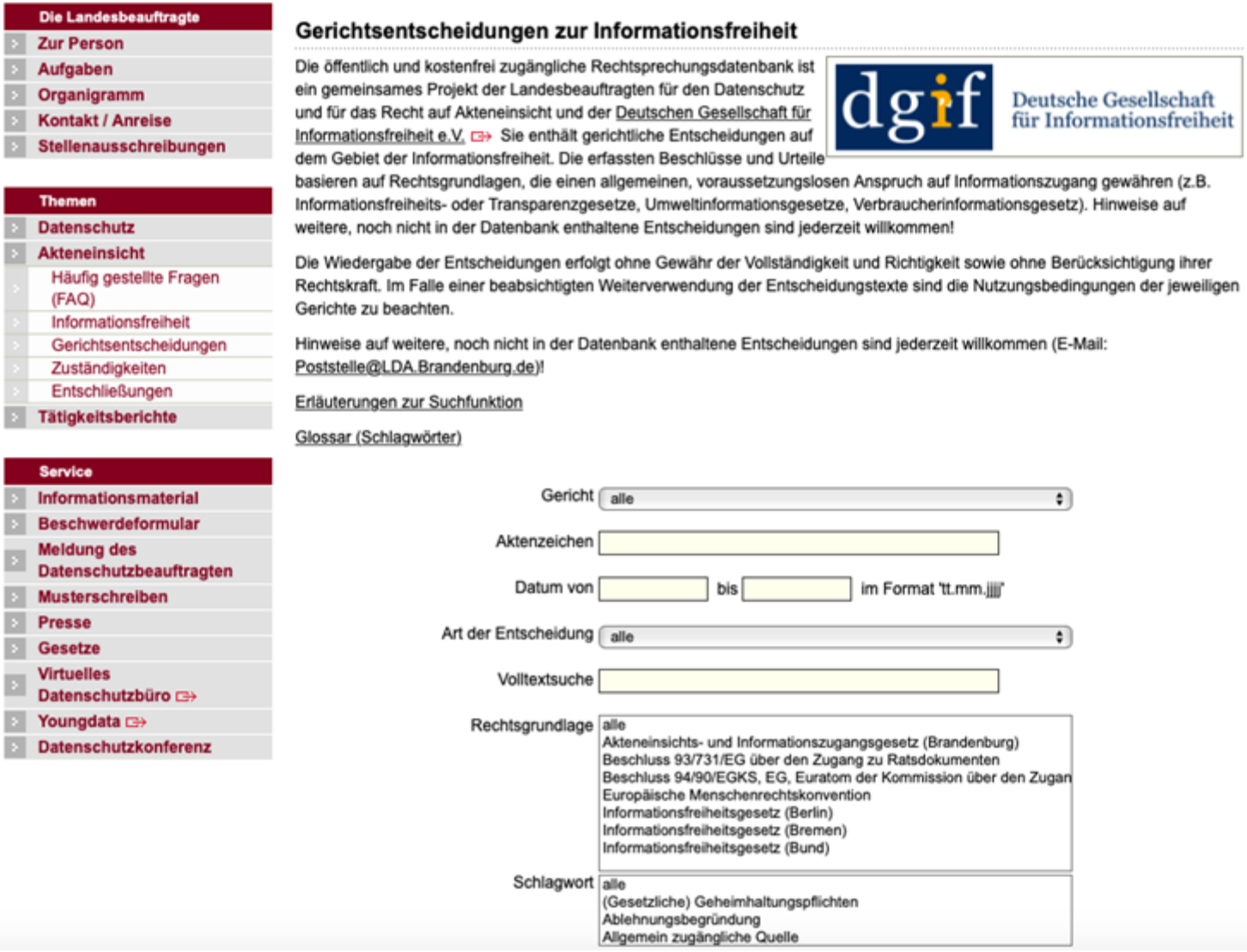

Die Landesbeauftragte
- Zur Person
- Aufgaben
- Organigramm
- Kontakt / Anreise
- Stellenausschreibungen

Themen
- Datenschutz
- Akteneinsicht
  - Häufig gestellte Fragen (FAQ)
  - Informationsfreiheit
  - Gerichtsentscheidungen
  - Zuständigkeiten
  - Entschließungen
- Tätigkeitsberichte

Service
- Informationsmaterial
- Beschwerdeformular
- Meldung des Datenschutzbeauftragten
- Musterschreiben
- Presse
- Gesetze
- Virtuelles Datenschutzbüro
- Youngdata
- Datenschutzkonferenz

Gerichtsentscheidungen zur Informationsfreiheit

Die öffentlich und kostenfrei zugängliche Rechtsprechungsdatenbank ist ein gemeinsames Projekt der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht und der Deutschen Gesellschaft für Informationsfreiheit e.V. Sie enthält gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiet der Informationsfreiheit. Die erfassten Beschlüsse und Urteile basieren auf Rechtsgrundlagen, die einen allgemeinen, voraussetzungslosen Anspruch auf Informationszugang gewähren (z.B. Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetze, Umweltinformationsgesetze, Verbraucherinformationsgesetz). Hinweise auf weitere, noch nicht in der Datenbank enthaltene Entscheidungen sind jederzeit willkommen!

dgif Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit

Die Wiedergabe der Entscheidungen erfolgt ohne Gewähr der Vollständigkeit und Richtigkeit sowie ohne Berücksichtigung ihrer Rechtskraft. Im Falle einer beabsichtigten Weiterverwendung der Entscheidungstexte sind die Nutzungsbedingungen der jeweiligen Gerichte zu beachten.

Hinweise auf weitere, noch nicht in der Datenbank enthaltene Entscheidungen sind jederzeit willkommen (E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de)!

Erläuterungen zur Suchfunktion

Glossar (Schlagwörter)

Gericht: alle

Aktenzeichen:

Datum von: bis: im Format 'tt.mm.jjjj'

Art der Entscheidung: alle

Volltextsuche:

Rechtsgrundlage:
alle
Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (Brandenburg)
Beschluss 93/731/EG über den Zugang zu Ratsdokumenten
Beschluss 94/90/EGKS, EG, Euratom der Kommission über den Zugan
Europäische Menschenrechtskonvention
Informationsfreiheitsgesetz (Berlin)
Informationsfreiheitsgesetz (Bremen)
Informationsfreiheitsgesetz (Bund)

Schlagwort:
alle
(Gesetzliche) Geheimhaltungspflichten
Ablehnungsbegründung
Allgemein zugängliche Quelle

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Gericht:	Bundesverwaltungsgericht
Aktenzeichen:	7 C 12.13
Datum:	27.11.2014
Art der Entscheidung:	Urteil
Rechtsgrundlage:	Informationsfreiheitsgesetz (Bund)
Kurztext:	In der Frage des Informationszugangs zu Verkaufsakten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben weist das Bundesverwaltungsgericht die Revision als unbegründet zurück. Auch wenn sich beim Abschluss eines Grundstückskaufvertrags die Behörde und der Käufer auf der Ebene der Gleichordnung gegenüberstehen, unterliegt die Behörde öffentlich-rechtlichen Bindungen und damit auch dem Informationsfreiheitsgesetz. Die Vorschrift des Informationsfreiheitsgesetzes zum Schutz vor einer Beeinträchtigung der fiskalischen Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr setzt voraus, dass diese Beeinträchtigung von einem gewissem Gewicht ist. Würde bereits jede noch so geringe Beeinträchtigung ausreichen, um den Informationszugang zu verweigern, käme dies einer im Gesetz nicht vorgesehenen Bereichsausnahme gleich. Es ist auch nicht ersichtlich, warum das Kontrollbedürfnis gegenüber dem Staat bei der Teilnahme am Wirtschaftsverkehr geringer als bei hoheitlichem Handeln sein sollte.
Schlagwort:	Anwendungsbereich/Zuständigkeit, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Fiskalische Interessen, Interessenabwägung, Internationale Beziehungen
Download:	PDF-Datei, 297.1 KB
Verfahrensgang:	Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil, 8 A 1172/11 , 19.03.2013 Zur Entscheidung Verwaltungsgericht Köln, Urteil, 13 K 822/10, 07.04.2011 Zur Entscheidung

Reduzierte Darstellung

Aufbau von Urteilen

Leitsätze

Erklärung des Falls

Argumentationen der zwei Seiten

Gerichtsentscheidung und einzelne Begründungen

Presserecht: auskunftsrecht.netzwerkrecherche.de

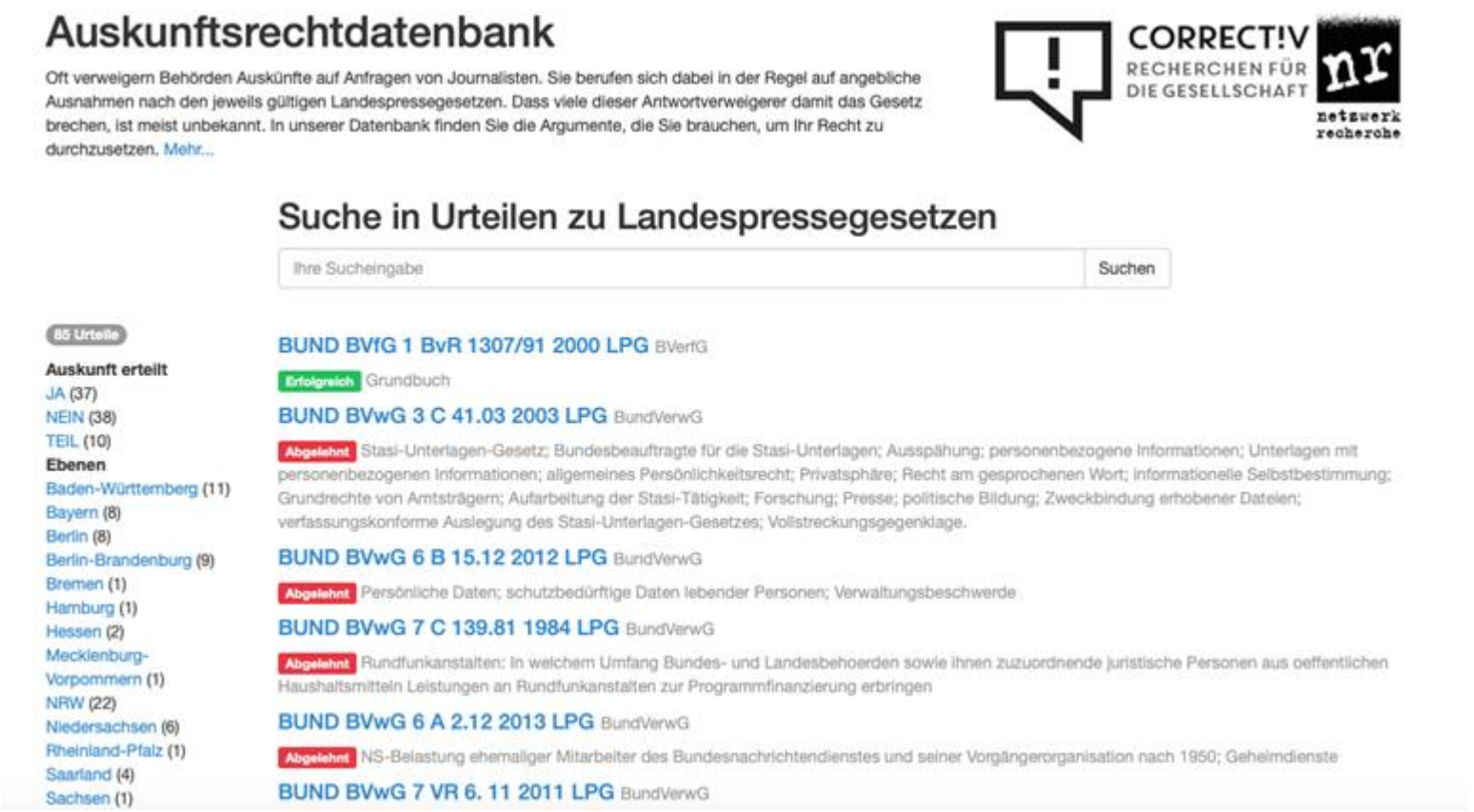

Beispiel: Antrag auf Einsicht in Grundbücher

Recherche, bei der Vermögenswerte von Bedeutung sind

Anfragen beim Katasteramt: Flurstück

Antrag stellen beim jeweiligen Amtsgericht auf Einsicht und Grundbuch und Grundakte

Grundbuch

Suche in Urteilen zu Landespressegesetzen

Grundbuch | Suchen

7 Urteile

Auskunft erteilt
JA (7)
Ebenen
Baden-Württemberg (2)
NRW (3)
Niedersachsen (1)
Sachsen (1)
Gerichte
BGH (1)
BVerfG (1)
OLG Hamm (2)
OLG Stuttgart (2)
VG Dresden (1)

NRW OLG 15 W 113/88 1988 LPG OLG Hamm

Erfolgreich ...Grundbuch von- J Blatt ~(AG Essen) in der Grundbuchsache :1 betreffend das im Grundbuch von i Blatt eingetragene Grundstück Gemarkung Essen Flur 51 Flurstück 179, hier: 2insicht in das Grundbuch, ...

BUND BGH V ZB 47/11 2011 LPG BGH

Erfolgreich ...Grundbuchamt – Burgwedel vom 28. Dezember 2010 und dessen Verfügung vom 16. Dezember 2010 aufgehoben. Das Grundbuchamt wird angewiesen, der Antragstellerin Einsicht in das Grundbuch und die Grundakten...

BW OLG 8 W 228.12 2012 LPG OLG Stuttgart

Erfolgreich ...Grundbuchamts Ehingen vom 15.06.2012 (I GRG 604/2012) aufgehoben und das Grundbuchamt angewiesen, dem Antragsteller Einsicht in das Grundbuch vom Ehingen/Donau betreffend das Grundstück ... in ... zu ...

BW OLG 8 W 222.12 2012 LPG OLG Stuttgart

Erfolgreich ...Grundbuchamts Ehingen vom 13.06.2012 (I GRG 607/2012) aufgehoben und das Grundbuchamt angewiesen, dem Antragsteller Einsicht in das Grundbuch vom Ehingen/Donau betreffend das Grundstück ... in E... zu...

BUND BVfG 1 BvR 1307/91 2000 LPG BVerfG

Erfolgreich ...Grundbuch zu gewähren ist. I. 2 1. Die Beschwerdeführerin gibt das Wirtschaftsmagazin "Wirtschaftswoche" heraus. Sie beantragte ohne weitere Darlegungen beim Grundbuchamt, einer Redakteurin...

NRW OLG 27 W 41_12 2012 LPG OLG Hamm

Erfolgreich ...Grundbuch mit der Entscheidung vom 17.08.2011, Az. V ZB 47/11 (NJW-RR 2011, 1651) aufgestellten Grundsätze sind insoweit auf das Einsichtsrecht in Handelsregisterakten trotz deren andersartiger Strukt...

SN VG 5 L 42.09 2009 LPG VG Dresden

Erfolgreich ...Grundbuch nur wesentliche Rechte und Tatsachen einzutragen sind, die einer weiteren Zusammenfassung in der Regel nicht zugänglich sind, und § 12 Grundbuchordnung (GBO) eine eigenständige Regelung für...

Urteil: Grundbucheinsicht vs. Persönlichkeitsrecht

BUND BGH V ZB 47/11 2011 LPG BGH

Zurück zur Suche

Erfolgreich

Gegenstand
Grundbuch; Grundakten; Eigentum eines bekannten Politikers und dessen Ehefrau; Verdacht auf gewährung finanzieller Vergünstigungen

Urteil im Volltext
BUND BGH V ZB 47/11 2011 LPG

Streitwert
5000,00 EUR

Ebene
Niedersachsen

Zusammenfassung

Das Interesse der Presse an der Kenntnisnahme des Grundbuchinhalts erweist sich als gegenüber dem Persönlichkeitsrecht der Eingetragenen vorrangig, wenn es sich um eine Frage handelt, die die Öffentlichkeit wesentlich angeht - was vorliegend mit Blick auf die herausgehobene politische Stellung eines der Eigentümer der Fall ist - und wenn die Recherche der Aufbereitung einer ernsthaften und sachbezogenen Auseinandersetzung dient. Dass die Antragstellerin - was das Grundbuchamt bei der Entscheidung über das Gesuch zu prüfen hat - in unproblematischer Weise andere Mittel nutzen könnte, um die erwünschten Informationen unter geringerer Beeinträchtigung des Persönlichkeitsschutzes der Eingetragenen zu erhalten, ist nicht ersichtlich. Entgegen der Auffassung des Beschwerdegerichts ist das Einsichts-recht nicht auf die an dem Grundstück bestellten Grundpfandrechte beschränkt. Das berechtigte Informationsanliegen der Antragstellerin hat vielmehr zur Folge, dass ihr der gesamte Inhalt des Grundbuchs zugänglich zu machen ist. Der Umfang der zu gewährenden Einsicht ist nicht davon abhängig, ob in dem Gesuch die für die Recherche benötigten Informationen im Einzelnen benannt werden.

Antrag schreiben

Amtsgericht Berlin Neukölln
-Grundbuchamt-
Karl-Marx-Straße 77/79
12043 Berlin
Fax: +49 (0)30 90191-121

17.04.19

Betreff: Antrag auf Einsicht in die Grundbuchakten
bzw. Mitteilung über Eigentum von Unternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich arbeite als Journalist für das gemeinnützige Recherchebüro CORRECTIV. Wir arbeiten als Journalisten und veröffentlichen nicht nur in unseren eigenen Magazinen, Büchern und auf unserer Webseite, sondern kooperieren bei unseren Veröffentlichungen auch mit traditionellen Medien wie dem Magazin Der Spiegel, der Wochenzeitung Die Zeit, dem Tagesspiegel oder dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Hiermit beantrage ich folgende Informationen:

Eine Einsicht in die Grundbuchakten zum Eigentum der Firma Property and Finance Corporation S.à.r.l.. Die Einsicht in die Grundbuchakten bezieht sich jeweils auf alle drei Abteilungen des Grundbuches, das heißt auch auf die vollständige Akte zu den jeweiligen Grundstücken inklusive der Kaufverträge, der notariellen Beglaubigungen und allen weiteren Eintragungen. Nach Genehmigung komme ich gerne direkt im Grundbuchamt vorbei, um mir die Akten anzuschauen bzw. bei der Suche zu helfen.

Antrag

Das Firmenkonsortium Property and Finance Corporation S.à.r.l. verfügt unseren Recherchen nach über mehrere dutzend Unterfirmen, die in Berlin insgesamt mehr als 3000 Wohnungen besitzen. Neben vorhandenen Hinweisen auf Adressen, über die wir das Eigentum dieser Firma feststellen können, beantragen wir eine einfache Mitteilung, welche weiteren Grundstücke die genannten Firmen in Berlin besitzen. Mir liegen Hinweise vor, dass die genannte Firma über weitere Unterfirmen eine große Anzahl an Immobilien in Berlin besitzt. Die Liste der dazu gehörenden Firmen, die Immobilien in Berlin besitzen sollen, habe ich angefügt. Diese Hinweise möchte ich durch meinen Antrag prüfen.

Bei unserem Antrag berufen wir uns auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts BvR 1307/91 vom 28. August 2000, das Sie als Anlage finden und auf die Entscheidung des Amtsgerichts Gelsenkirchen-Buer vom 04.02.2003 in ähnlicher Sache.

In den Entscheidungen wird der Presse unmissverständlich das Recht zugestanden, in die Grundbücher auch und gerade von Privatpersonen Einblick nehmen zu können, um einem Verdacht nachgehen zu können.

Ich zitiere: „Die Pressefreiheit wirkt auch auf die Anforderungen an die Darlegung des Informationsinteresses der Einsichtnahme zurück. Verlangt werden können nur Konkretisierungen, die für die inhaltlich beschränkte Überprüfung des Informationsinteresses durch das Grundbuchamt bedeutsam sind.

Antrag

Dabei ist zu respektieren, dass die Presse regelmäßig auch auf einen bloßen, und sei es auch nur schwachen, Verdacht hin recherchiert, ja dass es geradezu Anliegen einer Recherche ist, einem Verdacht nachzugehen. Bloße Vermutungen sind häufig Ausgangspunkt des Auffindens erheblicher Tatsachen. Ist eine publizistisch geeignete Information zu erwarten, wenn sich die Vermutung als zutreffend erweist, dann ist mit der Darlegung dieser Vermutung auch das Informationsinteresse hinreichend belegt.“
BVerfG, 1 BvR 1307/91 Absatz 30

Und: „Zum Prüfungsprogramm gehört ferner, ob die Presse sich bei der Einsichtnahme auf das zur Recherche Erforderliche begrenzt und ob sie in unproblematischer Weise andere Mittel nutzen könnte, um die von ihr erwünschten Informationen unter geringerer Beeinträchtigung des Persönlichkeitsschutzes der Eingetragenen zu erhalten. **Auch dabei hat das Grundbuchamt das Gebot staatlicher Inhaltsneutralität zu beachten. Nicht etwa darf es der Presse vorschreiben, wie ein bestimmter Vorgang im Grundbuch zu bewerten ist. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Pressefreiheit in ihrer Gestalt als Recherchefreiheit der Presse Spielraum bei der Entscheidung über die Art und Weise ihrer Recherchen einräumt.“** BVerfG, 1 BvR 1307/91 Absatz 31

Antrag

CORRECTIV geht derzeit dem Verdacht nach, dass eine große Zahl von Unter-Firmen der Property and Finance Corporation S.à.r.l. eine fragwürdige Investitionsstrategie auf dem Wohnungsmarkt umsetzt, von der Mieter direkt betroffen sind. So soll hinter dem Firmengeflecht eine britische Familie stehen, die in Berlin über 3000 Wohnungen besitzen soll, dies aber durch die Vielzahl von Unterfirmen verschleiert.

Ein weiterer Grund für die Abfrage nach den weiteren Unterfirmen liegt in der gegenwärtigen Debatte um die Größe von Wohnungsunternehmen in Berlin, die auf einer Liste des Senats erfasst werden. Es ist davon auszugehen, dass das Unternehmen Property and Finance Corporation S.à.r.l. eine große Anzahl an Wohnimmobilien in Berlin hält. Unsere Recherchen ergeben, dass hinter dem genannten Unternehmen die britische Pears Global Real Estate Investors Limited steht, die einer Eigentümerfamilie aus London gehört. Sollte sich herausstellen, dass dieses Unternehmen über die vermuteten 3000 Wohnungen in Berlin verfügt, wäre dies eine wichtige Informationsgrundlage für den Senat Berlins und die Debatte über das Verhalten von Eigentümern gegenüber Mietern.

Antrag

35

Gegen die unmittelbare Ableitung eines Anhörungsrechts aus der Verfassung spricht, dass ohne nähere gesetzliche Vorgaben ein Risiko der Vereitelung des Informationsinteresses der Presse besteht. Die Presse ist in ihren Recherchen häufig darauf angewiesen, mosaiksteinartig einzelne Teilinformationen in verschiedenen Feldern zusammenzutragen, und sie benötigt dafür Freiräume und Zeit. Ginge sie dem Verdacht eines missbilligten Verhaltens nach und müsste das Grundbuchamt den Adressaten des Verdachts von ihren Recherchen informieren, könnte der Rechercheerfolg nachhaltig gefährdet werden, da der Adressat ihrer Nachforschungen zu Gegenmaßnahmen, insbesondere zur Vernichtung von Beweismitteln u.ä., schreiten könnte. Dies könnte zwar die Eintragungen im Grundbuch nicht rückgängig machen, wohl aber für damit zusammenhängende und sonstige Umstände bedeutsam werden. Eine staatlich durchgeführte Anhörung würde damit zu einem Mittel, das sich nicht auf den Schutz des Eingetragenen bei der Zugänglichkeit zu den eingetragenen Daten begrenzt, sondern ihn vor Presserecherchen warnt und in der Folge die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Presse gefährden könnte.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Eigentümer der Grundstücke nicht der beabsichtigten Einsichtnahme zustimmen müssen. **Sie dürfen laut BvG auch nicht über die beabsichtigte Einsichtnahme informiert werden, da sonst die Recherchen verunmöglicht würden.**

Fragen?

tania.roettger@correctiv.org